### ANHANG I

# Lohntafel für Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben (ständige Dienstnehmer – Monatslöhner) Lohn in Euro

### **Arbeiter**

Kategorie		gewöhnlich a) Facharbeiter		Meister c)
1.	Betriebsführer,			
	Wirtschafter	€ 1.936,34		
2.	Geprüfter Melker, Senner, Traktorführer, wenn vorwiegend als solcher in Verwendung	€ 1.515,00	€ 1.775,00	€ 1.855,00
3.	Landarbeiter, auch als Traktorführer in Verwendung, Pferdewärter, Ladner	€ 1.475,00	€ 1.750,00	
4.	Landarbeiter für Haus, Hof, Feld und Stall	€ 1.400,00	€ 1.635,00	
5a.	Erntehelfer mit denen eine Durchrechnungsvereinbarung gemäß § 5 Z. 7 abgeschlossen wurde	€ 1.500,00		
5b.	Erntehelfer mit denen keine Durchrechnungsvereinbarung gemäß § 5 Z. 7 abgeschlossen wurde und die höchstens 3 Monate zum Zweck von Erntearbeiten beschäftigt werden	€ 1.400,00		
6a.	Dienstnehmer in Buschenschanken, Almausschanken, bei Kellergassenfesten und Hoffesten ohne Inkasso <sup>1</sup>	€ 1.540,00		
6b.	Dienstnehmer in Buschenschanken,	€ 1.600,00		

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieser Lohnansatz ist heranzuziehen, wenn das Dienstverhältnis zur Ausübung dieser Tätigkeit begründet wird.

Almausschanken, bei		
Kellergassenfesten und		
Hoffesten mit Inkasso <sup>7</sup>		

## **Angestellte:**

Kategorie	Gehalt
Qualifiziertes Kanzleipersonal, insbesondere     Buchhalter mit Lohnverrechnung	€ 1.723,92
2. Kaufmännisches Personal mit Vorbildung oder ab dem fünften Berufsjahr	€ 1.567,57
3. Kanzleikräfte ohne Vorbildung	€ 1.520,00

# <u>Einheitlicher Stundenlohn für Taglöhner und unständige Dienstnehmer in</u> <u>Buschenschanken:</u>

1. Taglöhner	€ 9,00
2. Dienstnehmer in Buschenschanken ohne Inkasso	€ 9,00
3. Dienstnehmer in Buschenschanken mit Inkasso	€ 9,43

Zum Zwecke der Bemessung der Beitragsgrundlage in der gesetzlichen Sozialversicherung wird auch für Dienstnehmer in Buschenschanken die Anwendung des im Gastgewerbe geltenden Trinkgeldpauschales empfohlen. Es

wird darauf hingewiesen, dass bei erheblichen Abweichungen (Abweichungen von mehr als 50 %) das Pauschale nicht gilt.

Taglöhner und unständige Dienstnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind mit dem Begriff der fallweise Beschäftigten gemäß § 33 Abs. 3 ASVG gleichzusetzen.

#### ANHANG II

# <u>Überstundenpauschale für Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben</u> (ständige Dienstnehmer – Monatslöhner)

Das Überstundenpauschale gem. § 9 des Kollektivvertrages beträgt in den Kategorien 1 bis 4 und 5b der Arbeiter gemäß der Lohntafel des Anhang I € 120,00 monatlich.

#### ANHANG III

## Geldwert für vereinbarte Naturalbezüge

Gültig ab 01. Jänner 2020

Volle Station	monatl.	€ 196,20	tägl.	€ 6,54
Verpflegung	monatl.	€ 156,97	tägl.	€ 5,23
Wohnung	monatl.	€ 19,62	tägl.	€ 0,65
Beheizung u. Beleuchtung	monatl.	€ 19,62	tägl.	€ 0,65

Werden gemäß § 7 des Kollektivvertrages Naturalbezüge vereinbart, sind jeweils zutreffende Geldwerte vom Gesamtlohn (Anhang I und IV) in Abzug zu bringen.

### ANHANG IV

### **Lehrlingsentschädigung:**

1. Lehrjahr	€ 662,99
2. Lehrjahr	€ 925,99
3. Lehrjahr	€1.190,83

### **Praktikanten**

ohne Matura € 600,00

mit Matura € 747,62

Für Praktika bis zur Dauer von 4 Monaten gelten die Sonderzahlungen als in die Praktikantenentschädigung eingerechnet. Bei Praktika mit einer Dauer von mehr als 4 Monaten gebühren Sonderzahlungen gem. § 10 dieses Kollektivvertrages zusätzlich zu den monatlichen Entschädigungen.